



Verordnung

**Über die allgemeinen Bedingungen für den
Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung
elektrischer Energie**

(Elektrizitätsverordnung)

Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, erlässt gestützt auf das Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port vom 20. November 2001 (EWW Reglement) sowie der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen, die folgende Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsverordnung).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufgaben
Art. 2 Grundlagen und Geltungsbereich
Art. 3 Begriffsbestimmungen

II. Kundenverhältnis

- Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses
Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses
Art. 6 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

III. Netznutzung und Energielieferung

- Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung
Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen
Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

IV. Netzanschluss

- Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen
Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen
Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen
Art. 13 Leitungsbau in Alignementsterrain
Art. 14 Niederspannungsinstallationen

V. Messeinrichtungen

- Art. 15 Messeinrichtungen
Art. 16 Messung des Energieverbrauches

VI. Tarif-/Preisgestaltung

- Art. 17 Tarife/Preise
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht

VII. Verrechnung und Inkasso

- Art. 19 Verrechnung
Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

VIII. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- Art. 21 Rechtsmittel
Art. 22 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen
Art. 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben

- 1.1 Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port, nachfolgend EWW Port genannt, versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.
- 1.2 Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.
- 1.3 Die EWW Port fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.
- 1.4 Zwecks Festlegung des Umfanges, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Elektrizitätsversorgungsanlagen führt die EWW Port eine generelle Elektrizitätsversorgungsplanung (GEP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren. Der Perimeter der GEP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet. Die GEP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.
- 1.5 Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach dem geltenden kantonalen Recht¹. Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung vertraglich.

Art. 2

Grundlagen und Geltungsbereich

- 2.1 Diese Verordnung, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EWW Port an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EWW Port angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EWW Port und ihren Kunden.
- 2.2 Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser Verordnung sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 2.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als

¹ Baugesetz BauG.

nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

- 2.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Verordnung sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Port, www.port.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.
- 2.5 Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 2.6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 3.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 3.2 Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- 3.3 Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EWW Port das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 3.4 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG²): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im EWW Port-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenauswahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EWW Port nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenauswahl verzichten.

² SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts).

II. Kundenverhältnis

Art. 4

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWW Port-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 4.2 Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV³ (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EWW Port ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EWW Port bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EWW Port kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 4.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 4.4 Der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in dieser Verordnung bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 4.5 Ohne besondere Bewilligung der EWW Port ist der Kunde nicht berechnigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EWW Port keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 4.6 Die EWW Port kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5

Beendigung des
Rechtsverhältnisses

- 5.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:
- 5.2 Der Netzanschluss/Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 5.3 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von min. 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EWW Port bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

³ SR 734.71.

- 5.4 Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 5.5 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 5.6 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 5.7 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 5.8 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EWW Port zu erfolgen.
- 5.9 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EWW Port vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 5.10 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EWW Port zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 5.11 Die EWW Port kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 6

Miet-, Pacht- und
Eigentumswechsel

Der EWW Port ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

III. Netznutzung und Energielieferung

Art. 7

Umfang der Netznutzung
und Energielieferung

- 7.1 Die EWW Port liefert dem Kunden gestützt auf diese Verordnung Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EWW Port ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EWW Port ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 7.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 7.3 Die EWW Port setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EWW Port ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 8

Regelmässigkeit der
Netznutzung/Energie-
lieferung/Einschränkungen

- 8.1 Die EWW Port liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Die EWW Port hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 8.3 Die EWW Port wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Die EWW Port ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 8.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EWW Port einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EWW Port-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EWW Port-Netz spannungslos ist.
- 8.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind.
- Art. 9**
- Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten
- 9.1 Die EWW Port ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EWW Port den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;

- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.
- 9.2 In begründeten Härtefällen kann auf die Einstellung verzichtet werden.
- 9.3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EWW Port oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.4 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EWW Port behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.5 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EWW Port befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWW Port. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EWW Port entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 9.6 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EWW Port oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

Art. 10

Bewilligungen und
Zulassungsanforderungen

- 10.1 Einer Bewilligung der EWW Port bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

- 10.2 Das Gesuch ist auf den von der EWW Port vorgesehenen Formularen einzureichen⁴. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWW Port über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 10.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EWW Port geregelt.
- 10.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EWW Port-Verteilnetz ist der EWW Port vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EWW Port und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 10.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EWW Port entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)⁵ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 10.7 Vor der Erteilung der Bewilligung, darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 10.8 Die EWW Port kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWW Port oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) bei Blindenergiebezügen;

⁴ Baugesetz BauG.

⁵ SR 734.27.

- e) zur rationellen Energienutzung;
- f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 11

Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EWW Port, deren Beauftragte oder Dritte. Die EWW Port erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge umfassen den Anschlussüberstromunterbrecher (HAK), die Kabelleitung ab den Eingangsklemmen im Anschlussüberstromunterbrecher bis zur Parzellengrenze plus 10 m Leitungslänge, den Anschluss an die öffentlichen Leitungen oder Anlagen. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften⁶ geregelt.
- 11.2 Die EWW Port bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EWW Port nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EWW Port die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird. Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen durch eine von der EWW Port bezeichnete Person einzumessen.
- 11.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EWW Port-Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das EWW Port-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EWW Port);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 11.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 11.5 Die EWW Port erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll

⁶ Tarifverordnung und Tarife zur Elektrizitätsversorgung

zu Lasten des Kunden.

- 11.6 Die EWW Port ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die EWW Port ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWW Port kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 11.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses. Bei einer Verkleinerung der Bemessungsgrundlagen, erfolgt keine Rückerstattung von ursprünglich bezahlten Netzkostenbeiträgen.
- 11.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 11.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EWW Port in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EWW Port in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EWW Port ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 11.12 Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EWW Port in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 11.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EWW Port und dem Kunden

vertraglich separat geregelt.

- 11.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 11.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag (der Einwohnergemeinde Port und dem Kanton Bern) durch die EWW Port. Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung, gehen zulasten der Einwohnergemeinde Port (Grundeigentum Gemeinde) und des Kantons Berns (Grundeigentum Staat). Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EWW Port berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EWW Port vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EWW Port die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.
- 11.16 Die Beleuchtung von Privateigentum ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung können Privatstrassen und -wege an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden.

Art. 12

Schutz von Personen und
Werkanlagen

- 12.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EWW Port die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EWW Port einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.
- 12.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EWW Port rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EWW Port legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EWW Port über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EWW Port zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 13Leitungsbau in
Alignementsterrain

12.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWW Port im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

13.1 Die EWW Port ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen. Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

13.2 Die EWW Port hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 14Niederspannungs-
installationen

14.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁷ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

14.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EWW Port zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

14.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Störungen an der Hausanschlussleitung sind der EWW Port sofort zu melden.

14.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

14.5 Die EWW Port oder deren Beauftragte fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist der EWW Port einzureichen. Die EWW Port oder deren Beauftragte führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend

⁷ SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

- 14.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWW Port oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

V. Messeinrichtungen

Art. 15

Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EWW Port oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EWW Port und werden auf deren Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EWW Port. Überdies stellt er der EWW Port den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EWW Port vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein. Die Messeinrichtungen müssen für die EWW Port und die elektrizitätsbeziehenden Personen zugänglich sein.
- 15.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EWW Port. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EWW Port beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EWW Port plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EWW Port für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EWW Port behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über

das Messwesen⁸ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

- 15.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EWW Port-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EWW Port die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 15.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EWW Port unverzüglich anzuzeigen.

Art. 16

Messung des
Energieverbrauches

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EWW Port massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EWW Port oder durch Fernauslesung. Die EWW Port kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWW Port-Vorgaben zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWW Port festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 9.4 bleibt vorbehalten.
- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

⁸ SR 941.20.

VI. Tarif-/Preisgestaltung

Art. 17 Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, die Anschluss- und Kostenbeiträge sowie die technischen Anforderungen werden durch die EWW Kommission festgelegt und in separaten Tarifbestimmungen veröffentlicht⁹.

Tarife/Preise

Art. 18

Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Die EWW Port bzw. die Gemeinde hat für fällige Forderungen auf einmalige Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB¹⁰

VII. Verrechnung und Inkasso

Art. 19

Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EWW Port-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EWW Port oder durch Fernablesung.

Art. 20

Rechnungsstellung und Zahlung

20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EWW Port kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EWW Port kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EWW Port im Einvernehmen mit dem Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EWW Port übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EWW Port für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

20.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

20.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit

⁹ Tarifverordnung und Tarife zur Elektrizitätsversorgung

¹⁰ Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

ausdrücklicher Zustimmung der EWW Port zulässig.

- 20.4 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 20.5 Mahnungen der EWW Port können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 20 dieses Reglements. Anstelle von Mahnungen mit Rechtsmittelbelehrung kann die EWW Port bei Bedarf bereits die Rechnung als Verfügung erlassen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.6 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 40.00 plus MwSt. Die Verzugszinsen richten sich nach der Höhe des vom Regierungsrat für Steuerwesen jährlich festgelegten Satzes.
- 20.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 20.8 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EWW Port dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
- 20.9 Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

VIII. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 21

Rechtsmittel

- 21.1 Vom zuständigen Verwaltungsorgan erlassene Verfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern¹¹.
- 21.2 Gegen Verfügungen der EWW-Kommission und der Betriebsleitung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

¹¹ Gesetz über Verwaltungsrechtspflege VRPG

Art. 22

Neue Anlagen und
Übergangsbestimmungen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese von der EWV Kommission am 16.12.2009 genehmigte Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die EWV Kommission am 16. Dezember 2009

Namens der EWV-Kommission

Der Präsident:
sig. Matthias Dick

Der Sekretär:
sig. Stefan Hübscher

Anhang I:

Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

